

Ä8 Jüdisches Leben in unserem Verband stärken und schützen

Antragsteller*in: Sebastian Trapp (KV Köln)

Änderungsantrag zu V6

Von Zeile 113 bis 127:

pauschal als „nicht per se antisemitisch“ einordnet, vernachlässigt sie, dass dieselben Aussagen je nach Kontext sehr wohl antisemitisch sein können. ~~Zudem fehlt in der JDA das zentrale Muster des postnazistischen Antisemitismus: die Täter-Opfer-Umkehr durch Vergleiche israelischer Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.~~

Kritik gibt es trotzdem, die wir natürlich ernstnehmen wollen:

~~Die JDA ist keine hinreichend ausgereifte Definition und weist konzeptionelle Mängel auf, weshalb sie auch von vielen jüdischen Personen und Institutionen abgelehnt wird. Wir sehen in ihr daher keine verbindliche Arbeitsgrundlage. Zugleich lässt die IHRA-Definition Lücken, die wir oben schon genannt haben. In einzelnen Fällen kann die JDA-Definition ergänzend zur IHRA-Definition eine differenzierte Orientierung bieten. Für unsere Arbeit bleibt jedoch die IHRA-Definition im Fokus, da wir die Bedenken jüdischer Akteure ernst nehmen und in unserer Praxis selbstverständlich einbinden. Wir streben keinen Ersatz der IHRA-Definition an, sondern eine Weiterentwicklung, die ihre Stärken bewahrt und ihre Lücken durch ergänzende Kriterien schließt.~~

Etwa lässt die JDA die Möglichkeit aus, dass auch nicht-jüdische Menschen von Antisemitismus betroffen sein können, indem sie zum Beispiel fälschlich für jüdisch gehalten und dann diskriminiert werden.

Begründung

Kritik an der JDA korrigiert